

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 10. November 2003

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Λrt 1	Poohtostollung	1
Art. 1 Art. 2	Rechtsstellung	4
AII. Z	Regelungsgebiete	4
II.	Organisation	4
Art. 3	Organe	4
	a) Organe der Feuerwehr	
Art. 4	b) Stab	4
Art. 5	c) Formationen	4
Art. 6	d) Einsatzformationen	4
Art. 7	e) Spezialformationen	5
Art. 8	Eingliederung	5
Art. 9	Kommunikation Bereichsleiter / Kommandant	5 5
Art. 10	Koordination	
Art. 11	Regionale Zusammenarbeit	5
III.	Dienstbetrieb	5
Art. 12	Ernstfall-Einsatz	5
Art. 13	Übungsbetrieb	5
, · ·	a) Grundsatz	ŭ
Art. 14	b) Planung und Durchführung	5
Art. 15	c) Zeitbedarf	6
Art. 16	d) Übungszeiten	6
Art. 17	Weiterbildung	6
	a) allgemein	-
Art. 18	b) Bewilligung	6
Art. 19	c) Entschädigung	6
Art. 20	Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt	6
Art. 21	Einordnung im Bevölkerungsschutz	6
	a) allgemein	
Art. 22	b) während Notsituationen und Katastrophen	6
IV.	Alarmierung	6
Art. 23	Alarmierung	6
Art. 24	Einteilungsplan	7
Art. 25	Alarmierungssystem	7
V.	Ausrüstung	7
▼ •	Austung	,
Art. 26	Tenue	7
VI.	Finanzen	7
Art. 27	Mehrjahresplanung und Voranschlag	7
	a) Mehrjahresplanung	
Art. 28	b) Voranschlag	7
Art. 29	c) Erarbeitung	7

Inhaltsverzeichnis

4		Seite
Art. 30	d) Antrag an den Gemeinderat	8
Art. 31	Entschädigung	8
Art. 32	Unterscheidung der Entschädigung	8
VII.	Versicherung	8
Art. 33	Versicherungsschutz	8
Art. 34	Meldepflicht	8
Art. 35	Persönliche Gegenstände	8
VIII.	Nebenaufgaben	8
Art. 36	Allgemeines	8
Art. 37	Feuerpolizei	9
Art. 38	Abnahme Brandmeldeanlagen	9
Art. 39	Entschädigung für feuerpolizeiliche Tätigkeiten	9
Art. 40	Pauschalentschädigung für Nebenaufgaben	9
Art. 41	Materialdienst	9
IX.	Personelles	9
Art. 42	Kommando	9
Art. 43	Stellvertretung	9
Art. 44	Wahl des Kommandanten	9
Art. 45	Nachfolgeregelung	9
Art. 46	Mannschaftsrekrutierung	9
Art. 47	Mannschafts- und Kaderplanung	9
Art. 48	Rückgriff auf die Bezirks-Jugend-Feuerwehr	10
Art. 49	Altersgrenze Rekrutierung	10
Art. 50	Wegzug und Verbleib in der Feuerwehr	10
Art. 51	Altersgrenzen	10
	a) allgemein	
Art. 52	b) Ausnahmen	10
Χ.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 53	In Kraft treten	10
Art. 54	Auflösung des bisherigen Rechts	10
Art. 55	Ergänzende Bestimmungen	10
Anhang 1	Entschädigungsregulativ	12

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I Allgemeine Bestimmungen

Rechtsstellung

Art. 1

Die Feuerwehrverordnung bestimmt die in Ergänzung zur kantonalen Feuerwehr-Gesetzgebung stehenden Regelungsgebiete für den Dienstbetrieb der Feuerwehr Urdorf.

Regelungsgebiete

Art. 2

Die Feuerwehrverordnung ordnet nachstehende Regelungsgebiete der kommunalen Feuerwehr:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Dienstbetrieb
- Alarmierung
- Ausrüstung
- Finanzen
- Versicherung
- Nebenaufgaben
- Personelles
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

II Organisation

Organe

Art. 3

a) Organe der Feuerwehr Die Feuerwehr Urdorf setzt sich zusammen aus:

- Stab
- Formationen

b) Stab

Art. 4

Der Stab besteht aus folgenden Funktionären:

- dem Kommandanten,
- dem Kdt-Stellvertreter,
- dem Ausbildungs-Chef,
- den Zugführern¹,
- dem Feldweibel,
- dem Fourier.

c) Formationen

Art. 5

Die Formationen sind in so genannte Einsatz- und Spezialformationen unterteilt. Die Einsatzformationen sind mit den Kernaufgaben des Feuerwehr-Dienstes betraut, Spezialformationen leisten unabdingbare Ergänzungs-Aufgaben.

d) Einsatzformationen

Art. 6

Die Einsatzformationen sind in Dienstgruppen (DG) eingeteilt. Die DG stehen unter der direkten Leitung eines Zugführers.

e) Spezialformationen

Art. 7

Spezialformationen stehen unter der direkten Führung eines Offiziers. Fachtechnisch können die Einheiten von einem Gruppen-Chef ausgebildet werden.

Die Feuerwehr verfügt über nachstehende Spezialformationen:

- Die Verkehrsabteilung,
- Einsatzgruppen des Samaritervereins,
- weitere Einheiten nach Entwicklung des Feuerwehr-Dienstes.

Eingliederung

Art. 8

Innerhalb der Politischen Gemeinde steht der zuständige Bereichsleiter den Organen der Feuerwehr vor.

Kommunikation Bereichsleiter / Kommandant

Art 9

Der zuständige Bereichsleiter trifft sich zu regelmässigen Sitzungen mit dem Feuerwehrkommandanten.

Koordination

Art. 10

An jährlich mindestens zwei Stabssitzungen nehmen der zuständige Bereichsleiter und der Präsident des gemeinderätlichen Ausschuss für Sicherheit, Gesundheit und Soziales teil. Zentrale Traktanden dieser Sitzungen bilden die Begründung des eingereichten Budgetantrages sowie die vorgesehene Personalbeübung und/oder -förderung.

Regionale Zusammenarbeit

Art. 11

Die Feuerwehr Urdorf bildet als Bestandteil des Bevölkerungsschutzes ein zentrales Einsatzelement. Sie unterstützt die Bestrebungen zur verstärkten regionalen Zusammenarbeit.

Ш

Dienstbetrieb

Ernstfalleinsatz

Art. 12

Kader und Mannschaft rücken nach jeweiligem Aufgebot via Feuerwehr-Depot zu den Ernstfalleinsätzen aus. Über das personelle Aufgebot sowie den Beizug des Stützpunktes und den Einsatz von zusätzlichen Maschinen und Material entscheidet situativ die Kommandogruppe (Alarm) oder der am Schadenplatz zuerst eintreffende Einsatzleiter.

Übungsbetrieb

Art. 13

a) Grundsatz

Der Übungsbetrieb bestimmt sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der Feuerwehrmannschaft und des Offiziers-Stabes, den Einsatzmitteln und den örtlichen und infrastrukturellen Begebenheiten unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Gefahrenpotentials. Die Vorgaben der GVZ² sind einzuhalten.

b) Planung und Durchführung

Art. 14

Der Übungsbetrieb wird inhaltlich vom Ausbildungschef erarbeitet. Der Kommandant entscheidet zusammen mit seinem Stellvertreter über die Genehmigung der im Voraus geplanten Ausbildungs-Sequenzen. Für die Vorbereitung und die Leitung bzw. Durchführung der Übungen werden die jeweiligen Zugführer eingesetzt.

c) Zeitbedarf

Art. 15

Der zeitliche Bedarf für die ordentliche Durchführung des Übungsbetriebs sowie der Einsatz der Feuerwehr für absehbare Aufgebote wird vom Ausbildungschef geplant und dem Stab bis spätestens im Oktober zur Genehmigung vorgelegt.

d) Übungszeiten

Art. 16

Die Feuerwehr-Übungen werden jährlich und im Voraus für das bevorstehende Kalenderjahr geplant. Der Jahresübungsplan wird vom Ausschuss SGS genehmigt. Die Feuerwehrübungen finden in der Regel am Montagabend von 19.30 - 22.00 Uhr statt. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben. Spezialübungen werden gemäss separatem Programm durchgeführt; sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bereichsleiters.

Weiterbildung

Art. 17

a) allgemein

Die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) bestimmt sich nach dem individuellen Ausbildungsstand, den Einsatzmitteln und des kommunal vorhandenen Gefahrenpotentials. Die Vorgaben der GVZ sind einzuhalten.

b) Bewilligung

Art. 18

Der Besuch von Aus- und Weiterbildungsmodulen setzt eine Empfehlung des Feuerwehr Kommandanten sowie die Bewilligung des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Soziales voraus. Die Zahl der jährlichen Aus- und Weiterbildungstage bestimmt sich nach den hypothetischen Einsatz- und den Übungseinheiten.

c) Entschädigung

Art. 19

Der Besuch von Aus- und Weiterbildungstagen der AdF ist grundsätzlich nicht limitiert. Der Anspruch auf Entschädigung und Anrechnung richtet sich nach dem Vollzugs-Reglement zur Personalverordnung und nach dem entsprechenden Voranschlag.

Zusammenarbeit mit dem Stützpunkt

Art. 20

Die Ortsfeuerwehr und der Stützpunkt arbeiten nach den Bestimmungen der GVZ zusammen.

Einordnung im Bevölkerungsschutz a) allgemein Art. 21

Die Feuerwehr als Ersteinsatzelement des Bevölkerungsschutzes erledigt ihre Aufgaben im Regelfall autonom beziehungsweise nach den Weisungen und nach Anleitung des Kommandanten.

b) während Notsituationen und Katastrophen Art. 22

In Notsituationen und Katastrophenfällen in denen der Beizug mehrer Elemente des Bevölkerungsschutzes angezeigt und notwendig ist, richtet sich der Einsatz von Material, Maschinen und personellen Ressourcen nach den übergeordneten Bestimmungen³.

IV Alarmierung

Alarmierung

Art. 23

Die Alarmierung der AdF erfolgt nach einem vorgängig erarbeiteten Einteilungsplan.

Einteilungsplan

Art. 24

Der Einteilungsplan bestimmt sich nach dem Mannschaftsbestand, den Fähigkeiten der Einheit, dem Schadenereignis und der jeweiligen Pikett-Konstellation.

Alarmierungssystem

Art. 25

In technischer Hinsicht wird die Alarmierung via Regionale Alarmzentrale durch ein geeignetes Alarmierungssystem ausgelöst. Elektronische und /oder akustische Mitteilungen gelten als verbindlich. Der Alarmmeldung ist Folge zu leisten. Dies gilt als Auftrag. In Ausnahmefällen kann der Einsatzleiter Einzelalarme über das Telefon auslösen. Die Spezialformationen sind ebenfalls mit Pager ausgerüstet (Samariter Gruppe 1 + 2) und können auch via Regionale Alarmzentrale aufgeboten werden.

V Ausrüstung

Tenue

Art. 26

Es gelten folgende Tenuevorschriften:

Im Ernstfall-Einsatz

 Komplette Einsatzuniform mit Brandjacke, Brandschutzhose, Rettungsgurt, Handschuhe, Helm und Einsatzstiefel

An Übungen

- Arbeitstenue mit lemonfarbigem Kurzarm-T-Shirt (Sommer) bzw. mit blauem Langarm-Sweatshirt (Winter) sowie Feuerwehrmütze.
- Materialumtausch jeweils ½-Stunde vor jeder Mannschaftsübung beim Materialwart.

An Kursen

 Komplette Einsatzuniform mit Brandjacke, Brandschutzhose, Rettungsgurt, Handschuhe, Helm und Einsatzstiefel sowie dem Arbeitstenue.

Besondere Anlässe

 Offiziere tragen an speziellen Anlässen: Parkajacke, Hose, Hemd mit Gradabzeichen und Krawatte.

VI Finanzen

Mehrjahresplanung und Voranschlag a) Mehrjahresplanung

Art. 27

Über die Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften sowie erhebliche Aufwändungen der persönlichen Ausrüstung erstellt der Kommandant einen Beschaffungs- bzw. Unterhalts-Mehrjahresplan. Der Mehrjahresplan umfasst jeweils mindestens vier Kalenderjahre.

b) Voranschlag

Art. 28

Über die Beschaffung der Dienst- und der persönlichen Ausrüstung wird jährlich nach den Terminvorgaben der vorgesetzten Stelle ein Voranschlag erstellt. Die Budgetierung erfolgt in Abstimmung mit dem Erarbeitungsprozess des kommunalen Voranschlages.

c) Erarbeitung

Art. 29

Der Voranschlag und die Finanzplanung werden im Stab erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bereichsleiter bereinigt.

d) Antrag an den Gemeinderat Art. 30

Der Stab beantragt den Verantwortlichen des Ressorts Sicherheit die Übernahme des Voranschlages zu Handen des Gemeinderates.

Entschädigung

Art. 31

Die Feuerwehr Entschädigung richtet sich nach den im Anhang 1 enthaltenen Entschädigungsansätzen. Die Höhe der Ansätze variiert je nach Funktion und nach Ausbildungsstand.

Unterscheidung der Entschädigungen

Art. 32

Das Entschädigungsregulativ unterscheidet zwischen der jährlichen Grundentschädigung und der Entschädigung für den Feuerwehreinsatz pro Übung bzw. Ernstfalleinsatz und Kursen.

VII Versicherung

Versicherungsschutz

Art. 33

Die Feuerwehr der Gemeinde Urdorf ist gegen nachstehende Risiken abgesichert:

- Drittschäden: Haftpflichtversicherung, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gem. SVG, Kaskoversicherung
- Eigenschäden an Material und Ausrüstungsgegenständen inkl. persönliche Ausrüstung: Sachversicherung
- Unfall und Krankheit⁴

Meldepflicht

Art. 34

Sämtliche Schadenereignisse sind unverzüglich dem Kommandanten der Feuerwehr zu melden. Über Materialverluste und Beschädigungen an Geräten, Maschinen und anderen Ausrüstungsgegenständen wird pro Kalenderjahr eine Liste geführt.

Persönliche Gegenstände

Art. 35

Werden in Zusammenhang mit Übungen oder Ernstfalleinsätzen⁵ persönliche Gegenstände beschädigt oder entwendet, so besteht hierfür ein Versicherungsschutz.

Einschränkungen

Übungsbetrieb:

Die Entschädigung beschränkt sich auf den Ersatz von Gebrauchsgegenständen zum Zeitwert.

Notfalleinsätze:

Sämtliche persönlichen Gegenstände werden zum Zeitwert entschädigt.

VIII Nebenaufgaben

Allgemeines

Art. 36

Die Feuerwehr setzt ihre Fachkenntnisse und ihre Sachmittel auch in den angrenzenden Gebieten der Sicherheits- und Liegenschaftenabteilung ein. Derartige Nebenaufgaben sind in einem gesonderten Dekret geregelt.

Die Nebenaufgaben des Kommandanten und weiterer AdF sind alle 3 Jahre neu zu prüfen und gegebenenfalls zu definieren.

Art. 37 Feuerpolizei

> Die Feuerpolizei ist grundsätzlich Sache der Bauabteilung. Feuerpolizeiliche Kontrollen werden durch eine von der Gemeinde Urdorf beauftragte Fachstelle durch-

geführt.

Abnahme Brandmeldeanlagen

Art. 38

Die Abnahme von Brandmeldeanlagen erfolgt in der Regel in Begleitung eines Angehörigen des Offiziersstabes⁶. Diese Aufgabe fällt unter den Begriff der feuerpolizeilichen Tätigkeiten.

Entschädigung für feuerpolizeiliche Tätigkeiten

Art. 39

Die Entschädigung der feuerpolizeilichen Tätigkeit ist gewährleistet und wird in Form einer Pauschale ausgerichtet. Der Zeitaufwand der feuerpolizeilichen Tätigkeiten ist laufend aufzulisten und wird jährlich gegenüber dem zuständigen Bereichsleiter ausgewiesen.

Pauschalentschädigung für Nebenaufgaben

Art. 40

Die Pauschalentschädigung für Nebenaufgaben wird alle drei Jahre auf Grund der statistischen Daten überprüft und bestätigt oder neu festgelegt.

Art. 41 Materialdienst

> Der Feuerwehr-Materialwart führt zu Gunsten des Zivilschutzes in einzelnen Bereichen den Materialdienst durch (Schlauchkontrolle etc.). Der zeitliche und gegenständliche Umfang dieser Nebenaufgaben ist gesondert auszuweisen.

IX **Personelles**

Art. 42 Kommando

Das Kommando der Ortsfeuerwehr wird durch den Kommandanten ausgeübt.

Art. 43 Stellvertretung

> Um das Kommando der Feuerwehr sicherzustellen, wird dem Kommandanten ein Stellvertreter beigestellt. Bei Abwesenheit des Kommandanten wird dieser durch den Stellvertreter, und bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit durch den Ausbildungschef vertreten.

Wahl des Komman-

danten

Der Kommandant wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt in der

Regel unbefristet.

Art. 45 Nachfolgeregelung

> Der Kommandant ist für die Einarbeitung seines potentiellen Nachfolgers verantwortlich. Die Einarbeitungsphase dauert in der Regel mindestens zwei Jahre.

Mannschafts-Rekrutierung

Art. 46

Art. 44

Der Kommandant ist für die laufende Rekrutierung des erforderlichen Mannschaftsbestandes verantwortlich.

Mannschafts- und Kaderplanung

Art. 47

Der Kommandant ist dafür besorgt und verantwortlich, dass auf allen Funktionsstufen und in den einzelnen Einsatzgebieten genügend Feuerwehrleute zur Verfügung stehen.

Rückgriff auf die Be-

zirks-Jugend-Feuerwehr Art. 48

Gebietet es die langfristige Mannschaftsplanung, so greift die Ortsfeuerwehr auf die Bezirks-Jugendfeuerwehr zurück.

Altersgrenze Rekrutierung Art. 49

Die Rekrutierung von Feuerwehrleuten beschränkt sich auf Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren.

Wegzug und Verbleib in der Feuerwehr

Art. 50

Wegzug und Verbleib in der Feuerwehr Urdorf:

- Bei folgenden Kriterien wird durch den Stab entschieden: Wohnort Urdorf, Arbeitsort ausserhalb Urdorf
- Arbeitsort Urdorf, Wohnort angenannte Gemeinden wie Schlieren, Birmensdorf, Dietikon, Uitikon.

Altersgrenzen a) allgemein

Art. 51

Der Feuerwehrdienst beschränkt sich in der Regel auf Personen im Alter zwischen 18. bis zum vollendeten 49. Altersjahr.

b) Ausnahmen

Art. 52

Die Altersgrenzen folgender Funktionsträger können vom Grundsatz gem. Art. 51 abweichen:

Kommandant 52 Altersjahr (auf Gesuch)
 Materialwart⁷ 52. Altersjahr (auf Gesuch)
 Fourier 52. Altersjahr (auf Gesuch)

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

In Kraft treten

Art. 53

Die Feuerwehrverordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2004 in Kraft.

Auflösung des bisherigen Rechts

Art. 54

Mit dem in Kraft treten der vorliegenden Feuerwehrverordnung werden bisheriges Kommunalrecht, Weisungen und weitere Ausführungsbestimmungen aufgelöst.

Ergänzende Bestimmungen Art. 55

Ergänzende Bestimmungen zur Feuerwehrverordnung haben subordinativen Stellenwert. Zuständiges Gremium zur ergänzenden Rechtssetzung ist der Gemeinderat bzw. der gemeinderätliche Ausschuss SGS.

Urdorf,

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Werner Gutknecht Urs Keller

- Die Teilnahme der Zugführer an den Sitzungen des Stabes wird vom Feuerwehrkommandant festgelegt
- Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)
 Zum Zeitpunkt der in Kraft Setzung der vorliegenden Feuerwehrverordnung lagen die entsprechenden Bestimmungen noch beim Regierungsrat 3 des Kantons Zürich
- Vgl. § 10 kant. Verordnung über die Feuerwehr
- Im versicherungsrechtlichen Sinne gehören hierzu der Weg zur Dienstübung bzw. zum Ernstfalleinsatz, die dienstliche Verrichtung selbst sowie der direkte Weg an die Wohnadresse zurück
- Die Einladung zur Begleitung der Abnahme von Brandmeldeanlagen erfolgt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)
- Diese Bestimmung basiert auf der Annahme, dass der Materialwart der Feuerwehr nicht bei der Gemeinde Urdorf angestellt ist. Ist der Materialchef gleichzeitig bei der Gemeinde Urdorf angestellt, so gilt das jeweils gültige Pensionsalter als Altersgrenze

Entschädigungs-Regulativ (Anhang 1)

Bezeichnung	Funktion	Pauschal-Entschädigung	
Fw Kdt	Feuerwehr-Kommandant	Fr.	1'0001
	95	Fr.	7'000
Fw Kdt Stv.	Fw Kdt - Stellvertreter	Fr.	2'000
Ausb C	Ausbildungs-Chef	Fr.	3'500
AS-Off	Atemschutz-Offizier	Fr.	0
Off	Offizier, Zugführer	Fr.	1'500
Off	Offizier übrige	Fr.	500
Four	Fourier	Fr.	1'500
FW	Feldweibel (Gemeindeangest.)	Fr.	0
Wm	Wachtmeister	Fr.	400
Kpl	Korporal	Fr.	200
FunkV	Funk-Verantwortlicher	Fr.	0
MatW	Materialwart (Gemeindeangest.)	Fr.	0
ASV	Atemschutz-Verantwortlicher (Ausbildungschef)	Fr.	0
MWDV	MWD-Verantwortlicher.	Fr.	800
Internet-Betreuer		Fr.	800
Ernstfall-Einsätze: Stundenlohn beim Ausrücken ²		Fr.	50
Kader- / Offiziersübungen (gleicher Sold für Of u. Uof)		Fr.	88
Übungssold, pro Stunde (gleicher Sold für Of, Uof, Sdt)		Fr.	35

Entschädigung für	Zusätzliche Gemeindeentschädigung für Kurse, bei welchen die GVZ eine Ausbildungsentschädigung ausrichtet:	Ausbildungsentschädigung der Gemeinde für Kursen, bei denen keine Entschädigung durch Dritte erfolgt (Auszahlung an den AdF)	
Tageskurs	Fr. 50	Fr. 230	pro Tag
Halbtageskurs	Fr. 25	Fr. 115	pro Halbtag
Abendkurs	Fr. 60	Fr. 60	pro Abend

Gültig ab dem 01. Januar 2013 (VA-Beschluss vom 19. November 2012)

Gemeinderat Urdorf

Gemeindeschreiber: Gemeindepräsident:

W. Gutknecht U. Keller

Pauschale für Nebenaufgaben gemäss Pflichtenheft
 Gilt für alle AdF (ohne Angestellte der Gemeinde während der ord. Arbeitszeit)